

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.5 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungssamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg	20..	20..
	b) abzügl. der Stellen(anteile), die mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) und entsprechender Tarifbeschäftigter besetzt sind	0,00	0,00
	c) verbleiben als Stellenbedarf der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.)	0,00	0,00
	d) niedrigere Zahl		0,00
2.	abzüglich		
	a) Funktionsstellen der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) - Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen (s. Nr. 4 der Anlage 8.6) gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung		0,00
	b) Stellen für Schulleitung A16 einschließlich Stellen für die Stellvertretung, A15L und A15V gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung		0,00
	c) kw-Anteil		0,00
Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:			
	Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):		
	Stellen insgesamt (IST):		
	Überhangstellen:		
	(über alle Laufbahnen hinweg)		
	Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter	x	Überhangstellen
	Stellen insgesamt (IST):		
3.	verbleiben als schlüsselfähig		0,00
4.	davon 65% = Beförderungsstellen A14		0,00
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/-anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)		0,00
6.	freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)		0,00
	- davon vorübergehend freigesetzt		0,00
			0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.